



Bearb.: Mag. Max Strommer
Tel.: +43 (3172) 600-221
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz_gewerbe@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-294269/2025-6

Weiz, am 07.10.2025

Ggst.: BWG Biomasse Fernwärme GmbH,
8181 St. Ruprecht an der Raab, Wollsdorf 184;
Biomasseheizwerk - Änderungen;
ÖKM - VH-Tag 20.10.2025.

Öffentliche KUNDMACHUNG

für die Verhandlung am

Montag, den 20. Oktober 2025, um 09:00 Uhr.

● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle (8181 St. Ruprecht/Raab, Wollsdorf 184).

Mit Eingabe vom **03. September 2025**, hat die BWG Biomasse Fernwärme GmbH, 8181 St. Ruprecht an der Raab, Wollsdorf 184, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung und den Betrieb des **Biomasseheizwerkes**, auf den Grundstücken Nr. **894/3** und Nr. **894/4**, KG **Wollsdorf**, Marktgemeinde Sankt Ruprecht an der Raab, beantragt.

Kurzbeschreibung des Projektes: Hackschnitzelfreilager und Eigentankstelle

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idgF,
 §§ 40 bis 44 AVG **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991** idgF,
 § 93 (3) **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** idgF,
 §§ 32, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959, i.d.g.F. i.V.m. § 356b
 GewO 1994 idgF.

Verhandlungsleiter:

Mag. Max STROMMER

bautechnischer Amtssachverständiger:

Ing. Hubert MAIER

maschinentechnischer Amtssachverständiger:

DI Erich RAUCH

verfahrenstechnischer Amtssachverständiger:

DI Dr. Valentin GAMERITH

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z. B. durch Lärm, Schadstoffe,

im Wasserrechtsverfahren:

- bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Im Wasserrechtsverfahren wird angenommen, dass Sie dem Projekt zustimmen (wenn Sie keine Einwände erheben).

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden im Wasserrechtsverfahren die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

⇒ Rechtsanwälten und Notaren,

⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Max Strommer
(elektronisch gefertigt)